

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 12. April 2013

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 4 – 11. Jahrgang – 15. Woche

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung der Stadt Zehdenick zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner Seite 1

Allgemeinverfügung der Stadt Zehdenick zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

1. Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5, 13, 14 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) gestattet die Stadt Zehdenick die Ausbringung des Biozides „Dipel ES“ mittels rotor-getriebenen Luftfahrzeuge sowie geeigneter Sprühgeräte vom Boden zur Bekämpfung des Baumschädling Eichen-prozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen.
2. Die Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ auf befallenen Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und an Wegen in kommunalem Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist der Einsatz zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners von diesen Personen zu dulden.
3. Die Bekämpfung findet neben Waldflächen, auch an Eichenbeständen in bewohntem Gebiet statt.
4. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 16. bis 24. Kalenderwoche vom 15. April 2013 bis 14. Juni 2013 festgesetzt. Die konkreten Termine der Bekämpfung werden in der Tagespresse und der Webseite www.zehdenick/rathaus unter der Rubrik „Informationen der Verwaltung“ veröffentlicht.
5. Während der Einsatzzeit von Boden- oder Luftfahrzeugen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich außer für die durchführenden Bediensteten verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Fenster und Türen in Richtung der behandelten Flächen sind geschlossen zu halten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege, Plätze und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Begründung:

Die Stadt Zehdenick nimmt nach §§ 1, 4 und 5 OBG die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf ihrem Hoheitsgebiet wahr.

Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der Stadt Zehdenick dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen und sofern die Schleimhäute betroffen sind, kann es bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden kommen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG kann die örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dabei ist gemäß § 14 Abs. 1 OBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Auf Grund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes während der aktuellen Befallsituation ist eine chemische Bekämpfung, auch in bewohnten Gebieten, dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige und effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium – *Bacillus thuringiensis* – welches bei den Eichenprozessionsspinnerraupen nach Fraß der mit „Dipel ES“ benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich, sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die chemische Bekämpfung mittels „Dipel ES“ ist derzeit die effektivste, wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Nach Pflanzenschutzrecht ist die Ausbringung auf Nichtkulturland (z.B. Straßen begleitendes Grün, Schulhöfe usw.) genehmigungspflichtig. Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung – LELF) wird die Ausbringung

Amtliche Bekanntmachungen

des Mittels aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Genehmigungspraxis der Bundesbehörden innerhalb von Ortschaften nach Pflanzenschutzgesetz nur mit Bodengeräten genehmigt. Der Grund liegt in einer nicht auszuschließenden, bislang jedoch nicht bekannt gewordenen allergenen Wirkung des Mittels selbst.

Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht primär zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden soll, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht in Waldgebieten auch aus der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel im Gebiet der Stadt Zehdenick durchzuführen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Der Wirkstoff des Mittels (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist in der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 298/2010 als „Identifizierter alter Wirkstoff“ gelistet. So lange eine Entscheidung über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme im Anhang 2 noch aussteht, längstens jedoch bis zum 14.05.2014, können Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen. Das heißt, sie können in Deutschland ohne Zulassung unter Beibehaltung der Übergangsregelungen vermarktet werden. Von dieser Möglichkeit soll durch diese Verordnung auch für die Anwendung des Mittels „Dipel ES“ für den genannten beschränkten Zeitraum Gebrauch gemacht werden, solange noch keine bundeseinheitliche Regelung in Kraft getreten ist.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“. Zu dieser Einschätzung gelangt der Amtsarzt des Landkreises Havelland in seiner medizinischen Stellungnahme bezüglich der gesundheitlichen Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom 30.01.2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Diese Auffassung wird gestützt durch eine Information des Gesundheitsministeriums des Landes Brandenburg (MUGV), in der darauf hingewiesen wird, dass die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung in einigen Regionen des Landes Brandenburg darstellt. Ferner wird dort ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner sehr wirksam mit dem Mittel „Dipel ES“ bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zu Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahmen darstellen und in die Bekämpfung mit einbezogen werden.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht auf der Grundlage des § 13 OBG i.V.m. § 19 OBG zu erlassen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollten sich Personen am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs ist von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen und zu dulden. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Gemessen an dem erstrebten Zweck ist ein milderer, geeigneteres Mittel nicht ersichtlich und deshalb verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) – in der zurzeit gültigen Fassung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb dieses Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Zehdenick, den 26. März 2013

gez. Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt